Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Obere Bachwiesen“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Langenau hat am 23.10.2026 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung und die örtliche Bauvorschrift „Obere Bachwiesen" gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich der Planzeichnung.

Maßgebend ist der Entwurf der Satzung sowie die Planzeichnung in der Fassung vom 23.10.2026/19.08.2025

Ziele und Zwecke der Planung
Mit der Satzung sollen die Flurstücke 748 und 748/1 in den Innenbereich einbezogen werden, um eine Bebauung außerhalb des § 35 BauGB zu ermöglichen. Diese Abrundung hat auf die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde keine negativen Auswirkungen. Die Erschließung hat über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen der Wasserstraße zu erfolgen. Über den Gemeindehaushalt zu finanzierende Kosten fallen nicht an.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Einbeziehungssatzung, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung **vom 02.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026** (Auslegungsfrist) veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet:
Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Öffentliche Auslegung eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das zentrale Internetportal UVP - UVP-Vorhaben in der Karte (uvp-verbund.de) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Veröffentlichung im Internet:
Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Öffentliche Auslegung eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das zentrale Internetportal UVP - UVP-Vorhaben in der Karte (uvp-verbund.de) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Zusätzliche Einsichtnahme:
Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Verwaltungsverband Langenau, Flur EG, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen:
Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Langenau in öffentlicher Sitzung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (02.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026) abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@vv-langenau.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich an den Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau übermittelt werden oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden beim Verwaltungsverband Langenau abgegeben werden.

Hinweise:
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:
Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind personenbezogene Daten vom Verwaltungsverband Langenau zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Langenau, den 29.10.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin